

# Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



## **Verfahrensrechtliche Erleichterung bei der Offenlegung von Jahresabschlüssen 2019 – Ordnungsgeldverfahren wird erst ab 1. März 2021 eingeleitet**

---

Am 15. Dezember 2020 hat das Bundesamt für Justiz (BfJ) bekanntgegeben, dass es in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 am 31. Dezember 2020 endet, vor dem 1. März 2021 kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB einleiten wird. Damit sollen angesichts der andauernden COVID-19-Pandemie die Belange der Beteiligten angemessen berücksichtigt werden.

Wir haben damit einen ersten Erfolg erreichen können. Die Bundessteuerberaterkammer hatte am 19. November 2020 gegenüber dem BMJV eine Eingabe zur Verlängerung der Fristen zur Aufstellung und Offenlegung von Jahresabschlüssen abgegeben. Zusätzlich hatte sie eine Eingabe, in der sie deutliche Erleichterungen bei der Offenlegung von Jahresabschlüssen 2019 forderte, am 3. Dezember 2020 beim BfJ eingereicht.

Zusätzliche Erleichterungen gerade bei den Fristen für die Abgabe der Jahressteuerklärungen 2019 durch Steuerberater müssen folgen, dafür werden wir uns weiterhin mit Nachdruck einsetzen.